

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 15.

Stettin, den 30. September 1936.

68. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 156.) Winterhilfswerk 1936/37. — (Nr. 157.) Zusammenlegung des Rechtsausschusses der Kirchenprovinz Pommern. — (Nr. 158.) Anordnung von Glockengeläut. — (Nr. 159.) Fahnen der Diaconie — (Nr. 160.) Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker gemäß Ziffer VII der „Grundsätze für die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern“ (vom 15. Juli 1935) vom 20. August 1936. — (Nr. 161.) Kirchensammlung zur Abhilfe dringender Notstände unserer Evangelischen Kirche. — (Nr. 162.) Empfehlung freiwilliger Kirchensammlungen. — (Nr. 163.) Herbsttagung der Luther-Akademie in Sonderhausen. — (Nr. 164.) Familienforschungen — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. September 1936.

(Nr. 156.) Winterhilfswerk 1936/37.

RdErl. d. RuPrMdS. vom 21. 8. 1936 — V W 1054 a/4 8. a. 36.

(1) Auch im kommenden Winter wird das W.H.W. des deutschen Volkes fortgesetzt werden. Es gilt wieder, den Volksgenossen, die sich noch in Not befinden, zu helfen und damit auch hier die Volksgemeinschaft zur Tat werden zu lassen. Es ist Pflicht eines jeden Volksgenossen, sich dafür einzusetzen, daß auch in den bevorstehenden Wintermonaten der Kampf gegen Hunger und Kälte erfolgreich durchgeführt wird. Die Mittel werden im wesentlichen in der gleichen Weise wie im Vorjahre aufgebracht. Für die Beteiligung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung gelten folgende Richtlinien:

1. Anspruch auf Aushändigung der Monats-Türplakette des W.H.W. 1936/37 haben:
 - a) Lohn- und Gehaltsempfänger die während der sechsmonatigen Dauer des W.H.W. 1936/37 (1. 10. 1936 bis 31. 3. 1937) als Beitrag zum W.H.W. 10. v. H. ihrer Lohnsteuer leisten;
 - b) Lohn- und Gehaltsempfänger, die wegen ihres geringen Einkommens zur Lohnsteuer nicht herangezogen werden, gegen einen Betrag von monatlich 0,25 RM;
 - c) Festbesoldete, die neben der Lohnsteuer noch zur Einkommensteuer veranlagt werden, wenn sie neben ihrer monatlichen Spende in Höhe von 10. v. H. der Lohnsteuer monatlich 1 v. H. ihres für das Jahr 1935 veranlagten Einkommensteuerbetrages an das W.H.W. entrichten, soweit die Steuerschuld nicht durch Lohnabzug getilgt ist. (Dieses 1 v. H. wird lediglich von der Einkommensteuerrestschuld errechnet, die durch Vorauszahlungen und die Abschlußzahlung getilgt worden ist.)
2. Die Monats-Türplakette des W.H.W. ist ein Zeichen dafür, daß der Inhaber dieser Plakette ein seiner wirtschaftlichen Lage entsprechendes Opfer für das W.H.W. gebracht hat. Wer die Plakette besitzt, darf bei Hausfassammlungen und sonstigen Sammlungen im Rahmen des W.H.W. (abgesehen von der Eintopfspende, der Pfundspende und den Straßensammlungen) nicht in Anspruch genommen werden.
3. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die sich am W.H.W. beteiligen wollen, weisen die für die Auszahlung der Dienstbezüge zuständigen Kassen (Zahlstellen) an, die Spende zum W.H.W., abgerundet auf $\frac{1}{10}$ RM, einzubehalten und dem W.H.W. (Gauführungen) zuzuführen. Ein Muster für die Anweisungen ist nachstehend abgedruckt.
4. Die Anforderung der Plaketten geschieht in der gleichen Weise wie im Vorjahre. Der Anforderung ist eine Bescheinigung beizufügen, aus der die Zahl der zum Empfang der Plaketten berechtigten Spender und die Summe der für den betreffenden Monat aufkommenen Spende zu ersehen ist. Die Aufstellung einer Liste mit Angabe der Namen der einzelnen Spender und der gezeichneten Beträge ist nicht erforderlich.

5. Die Spende für das W.H.W. soll unbedingt eine freiwillige sein. Die Einsichtnahme in die W.H.W.-Abzugslisten ist Personen, die nicht mit den Gehalts- und Lohnzahlungen befaßt sind, nicht gestattet.

6. Die Beiträge für die NSB. werden während der Dauer des W.H.W. nicht ermäßigt.

7. Ruhegeld- und Rentenempfänger können aus technischen Gründen an das Abzugsverfahren nicht angeschlossen werden. Für sie gelten die vorstehenden Richtlinien sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Einziehung der Beiträge und die Aushändigung der Plaketten durch die örtlichen Dienststellen des W.H.W. erfolgt.

(2) Ich bitte den vorstehenden RdErl. allen Beamten, Angestellten und Arbeitern Ihres Geschäftsbereichs beschleunigt bekanntzugeben.

M u s t e r :

Spende für das W.H.W. 1936/1937.

Ich ermächtige hierdurch die
(Bezeichnung der Kasse oder Zahlstelle)

für die Monate Oktober 1936 bis März 1937 10 v. H. der von mir für diese Monate zu entrichtenden Lohnsteuer (auf volle 0,10 RM nach oben abgerundet) und außerdem für die genannten Monate einen festen Betrag von RM¹⁾ von meinen Bezügen einzubehalten und dem W.H.W. zu überweisen. Den Widerruf der Ermächtigung behalte ich mir vor.

Zugleich bitte ich, die Plakette des W.H.W. 1936/1937 für mich zu beschaffen²⁾.

....., den September 1936.

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

¹⁾ Nur von denjenigen Beamten usw. auszufüllen, die für 1935 zur Einkommensteuer veranlagt sind oder einen Betrag spenden wollen, der den Betrag von 10 v. H. der Lohnsteuer übersteigt.

²⁾ Der letzte Absatz ist zu streichen, wenn für die Winterhilfe ein Betrag gezeichnet wird, der die Richtsätze für den Erwerb der Plakette nicht erreicht.

Vorstehenden Runderlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern bringen wir hierdurch den Herren Geistlichen und den Kirchengemeinden zur Kenntnis und Nachachtung.

Lgb. VI Nr. 2603.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. September 1936.

(Nr. 157.) Zusammensetzung des Rechtsausschusses der Kirchenprovinz Pommern. (Zu vergl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 9 vom 16. Mai 1936.)

Der bisherige stellvertretende Beisitzer Regierungsdirektor von Borcke ist infolge seiner Versetzung nach Wiesbaden ausgeschieden. Die Stellvertreter für Professor Dr. Röttgen rücken dadurch auf. Zum 4. Stellvertreter ist der Vizepräsident des Oberlandesgerichts i. R. Hans Rohrmoser in Stettin ernannt worden.

Lgb. XVII Nr. 1449.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. September 1936.

(Nr. 158.) Anordnung von Glockengeläut.

Auf Veranlassung des Evangelischen Oberkirchenrats bringen wir den Herren Geistlichen und den Kirchengemeinden nachstehenden Erlaß des Reichskirchenausschusses vom 19. August 1936 — R. K. III 1306 — zur Kenntnis mit dem Ersuchen, künftig einheitlich nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Auf Grund zahlreicher Anfragen der letzten Zeit über die Anordnung von Glockengeläut stellt der Reichskirchenausschuß folgendes fest:

Das Läuten der Kirchenglocken hat den Sinn, die christliche Gemeinde zur gottesdienstlichen Versammlung (einschl. der kirchlichen Handlungen) oder zum Gebet zu rufen. Dem widerspricht nicht die Ausnahme, daß von jeher in Fällen der Not (Feuer, Wasser oder Kriegsgefahr) die Glocken in Ermangelung anderer Mittel zu Alarmzwecken verwendet worden sind. Für die Anordnung des regelmäßigen Geläutes zum Gottesdienst resp. zu den Gebetszeiten ist die landeskirchliche Glockenläuteordnung resp. die örtliche Gemeinde, ihre maßgebend.

Darüber hinaus gibt es Fälle, in denen ein kirchliches Glockengeläut anlässlich besonderer Ereignisse innerhalb der Volksgemeinschaft angeordnet werden kann. Hierfür gilt die Regel, daß ein solches Geläut in erster Linie dann anzuordnen ist, wenn aus Anlaß des besonderen Ereignisses eine gottesdienstliche Feier stattfindet. Ist das nicht der Fall, so ist die Anordnung von Glockengeläut auf Gelegenheiten von wirklich überragender Bedeutung zu beschränken. Keinesfalls darf es üblich werden, allgemein bei örtlichen Anlässen oder bei festlichen Gelegenheiten größeren Umfangs die Glocken zu läuten, um dadurch der weltlichen Festlichkeit an sich eine größere Feierlichkeit zu verleihen. Für den Christen ist das Glockengeläut auch bei rein weltlichen Gelegenheiten der Anlaß, festliche Freude zum Dank gegen Gott und allgemeine Trauer zur ernststen Besinnung und Fürbitte zu wenden.

Für die Anordnung eines besonderen Glockengeläuts außerhalb der kirchlichen Läuteordnung sind stets nur die kirchlichen Stellen zuständig und zwar bei rein örtlichen Anlässen der Kirchenvorstand, Gemeindefkirchenrat, Presbyterium usw., bei Anlässen in einem größeren Bezirk die Landeskirchenbehörde. Die Anordnung eines allgemeinen Glockengeläutes aus nationalen Anlässen für den Gesamtbereich der Deutschen Evangelischen Kirche kann nur die oberste Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche, wenn nötig nach Fühlungnahme mit den staatlichen Stellen, den landeskirchlichen Oberbehörden anheimgeben.

Lgb. VI. Nr. 2633.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. September 1936.

(Nr. 159.) Fahne der Diaconie.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten hat über das Hissen der Fahne der Diaconie (weiße Taube im blauen Grund) folgende Entscheidung getroffen:

„Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern habe ich keine Bedenken dagegen, die Fahne der Diaconie (weiße Taube im blauen Grund) den Kirchenfahnen gleichzustellen. Für die Hissung dieser Fahne würden daher die Runderlasse des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 4. 10. 1935 (RMBl. S. 773), 26. 11. 1935 (MBl. i. B. S. 1416) und 10. 6. 1936 (RMBl. i. B. S. 776) mit der Maßgabe sinngemäß gelten, daß die Fahne von den Anstalten der Diaconie gezeigt wird.“

Wir geben obigen Erlaß den Herren Geistlichen und Anstaltsvorstehern hiermit zur Kenntnis.

Lgb. VI Nr 2564

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. September 1936.

(Nr. 160.) Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker gemäß Ziffer VII der „Grundsätze für die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern“ (v. 15. 7. 1935) vom 20. 8. 1936.

§ 1. Der Bewerber soll durch die Prüfung nachweisen, daß er befähigt ist, das Amt eines Organisten und Chorleiters zur Ehre Gottes und zur Erbauung der Gemeinde zu führen.

§ 2. Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß abgenommen, dessen Zusammensetzung durch Ziffer VII, 2, der „Ausführungsbestimmungen zu den Grundsätzen für die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern“ (vom 15. Juli 1935) geregelt ist. Die Prüfung findet nach Bedarf statt; jedoch ist mindestens einmal im Jahre ein Prüfungstermin im Kirchlichen Amtsblatt auszuschreiben. Das Konsistorium kann auch einen anderen Ort für die Abhaltung der Prüfung bestimmen als den Sitz des Konsistoriums.

§ 3. Die Meldung zur Prüfung ist an das Konsistorium der Provinz zu richten. Ihr sind beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf;
- b) ein kreisärztliches Gesundheitszeugnis;
- c) Nachweise über die allgemeine und kirchenmusikalische Vorbildung;
- d) der Taufschein;
- e) der Konfirmationschein;
- f) ein versiegeltes pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung des Antragstellers am gottesdienstlichen und Gemeindeleben.

(Ziffer VII, 1 der „Ausführungsbestimmungen.“)

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Konsistorium. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Konsistoriums steht die Beschwerde an den Evangelischen Oberkirchenrat offen. Die Prüfungsgebühr beträgt 25 RM und ist vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

§ 4. Die Prüfung erstreckt sich auf:

Orgelspiel, Orgelbau (allgemeine Kenntnisse), Harmonielehre, Chorleitung und Gesang, Liturgik und Choralkunde, Musikgeschichte. Zusätzliches Spiel eines anderen Instrumentes (Klavier, Streich- oder Blasinstrument, Laute) nach eigener Wahl ist erwünscht.

Im einzelnen wird gefordert:

1. Orgelspiel: Vorspielen mehrerer selbstgewählter Orgelstücke von mittlerer Schwierigkeit (z. B. Bach, kleine Präludien und Fugen, leichtere Stücke des „Orgelbüchleins“). Bomblattspiel verschiedener Choralsätze, auch triomäßig. Transponieren derselben um $\frac{1}{2}$ und 1 Ton aufwärts und abwärts. Bomblattspiel leichter Vor- und Nachspiele. Improvisation von kurzen Choraleinleitungen und Überleitungen. Modulationen. Auswendigspielen der agendariischen Stücke und verschiedener (auch rhythmischer) Choräle.
2. Orgelbau: Einige Kenntnis vom Aufbau der Orgel alter und neuer Art. Struktur der Pfeifen. Stimmen der Rohrwerke. Beseitigung kleiner Störungen.
3. Harmonielehre: a) schriftlich: Ein- und zweistimmiges kurzes Musikdiktat. Aussetzen eines Chorals, zu welchem Melodie und Baß gegeben sind. Ein Choral ist zwei- oder dreistimmig für Kinderchor oder vierstimmig für gemischten Chor zu setzen;
b) am Instrument: Leitereigene Dreiklänge und ihre Umkehrungen. Septakkorde. Bildung einfacher Kadenzten. Kenntnis der Kirchentonarten.
4. Chorleitung und Gesang: Es ist mit einem Kinder- (Frauen-) oder gemischten Chor ein Choralsatz oder eine leichte Motette zu erarbeiten.
Vorlesen von Chorälen und geistlichen Liedern.
Bomblattsingern einer Chorstimme.
Grundbegriffe der Stimmbildung, der Chorleitung und Chorerziehung. Dialektfreies Sprechen von Liedstrophen, Psalmen, Perikopen.
5. Liturgik und Choralkunde: Kenntnis der Agende (Ordnung des Gottesdienstes) und des Gesangbuches. Das Kirchenjahr und ihm zugehörige Kernlieder des Gesangbuches, dazu einiges aus der Chor- und Orgelliteratur für die wichtigsten Tage der festlichen Zeit. Die musikalische Ausgestaltung liturgischer und volkstümlicher Feiern der Gemeinde.
6. Musikgeschichte: Kurzer Überblick über die Geschichte der Kirchenmusik von Luther bis zur Gegenwart. Kenntnis der Hauptentwicklungslinien der allgemeinen Musikgeschichte.

§ 5. In besonderen Fällen kann auf Antrag des Prüflings und Beschluß des Prüfungsausschusses die Prüfung eingeschränkt werden auf die Forderungen, welche nur den Organistendienst oder nur den Chorleiterdienst betreffen.

§ 6. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob die Prüfung bestanden ist oder nicht. Das Ergebnis wird dem Prüfling nach der Schlußbesprechung bekanntgegeben. Der Leiter der Prüfung erstattet dem Konsistorium über Verlauf und Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht.

§ 7. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält vom Konsistorium ein Zeugnis, in dem die Prüfung als „sehr gut“, „gut“, „im ganzen gut“ oder „genügend“ bestanden erklärt wird. Auf Grund des Prüfungszeugnisses wird ihm gleichzeitig das sogenannte kleine kirchliche Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit vom Konsistorium verliehen.

Eine nur für den Organistendienst oder nur für die Chorleitung abgelegte Prüfung wird auf Zeugnis und Urkunde entsprechend vermerkt.

Vorstehende Prüfungsordnung bringen wir hierdurch den Herren Geistlichen und den Kirchengemeinden auf Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats (Erlaß vom 31. August 1936 — E. O. I. 2058/36 —) zur Kenntnis.

Lgb. VI Nr. 2513 II.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. September 1936.

(Nr. 161.) Kirchensammlung zur Abhilfe bringender Notstände unserer Evangelischen Kirche.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat zur Empfehlung der am Erntedankfest, dem 4. Oktober 1936, ausgeschriebenen Kirchensammlung (KABl. 1936, S. 15, lfd. Nr. 45), die Verlesung der als Flugblatt dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes beigefügten Kanzelabkündigung angeordnet.

Indem wir die Herren Geistlichen hierauf besonders hinweisen, ersuchen wir gleichzeitig um pünktliche Abführung der Kollekte.

Lgb. VI. Nr. 383.

1 Beilage

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. September 1936.

(Nr. 162.) Empfehlung freiwilliger Kirchensammlungen.

Der Provinzialkirchenausschuß hat auf Grund hier vorliegender Anträge beschlossen, den Kirchentreisen und Kirchengemeinden folgende Kollekten als freiwillige Kirchensammlungen zu empfehlen:

1. für den Verein zur Förderung des Evangeliums in Spanien am 25. Oktober 1936;
2. zur Beseitigung der Notlage der evangelischen Kirche in Österreich am 15. November 1936;
3. für die Gohner'sche Missionsgesellschaft am 13. Dezember 1936.

Die Kollektenerträge für obige Kollekten sind abzuführen:

- zu 1.: an den Berliner Verein zur Förderung des Evangeliums in Spanien E. B., Berlin SO 36, Waldemarstraße 22, Postcheckkonto Berlin Nr. 104 436;
- zu 2.: an die Landschaftliche Bank für Pommern in Stettin, Sammelkonto für Kirchenkollekten (mit Zweckvermerk);
- zu 3.: an die Gohner'sche Missionsgesellschaft in Berlin-Friedenau, Handjerystraße 19/20, Postcheckkonto Berlin Nr. 7950.

Die Lieferzettel sind uns einzureichen, der Kollektenplan dementsprechend zu berichtigen.

Lgb. VI. Nr. 445.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, Ende September 1936.

(Nr. 163.) Herbsttagung der Luther-Akademie in Sondershausen.

Die apologetische Herbsttagung der Luther-Akademie findet vom 5. bis 9. Oktober 1936 in den Räumen der Akademie im Schloß zu Sondershausen statt.

Verzeichnis der Vorlesungen und Vorträge.

1. Geheimrat Professor Dr. Abderhalden, Halle: Vitamine und Hormone (3).
2. Professor D. Rudolf Hermann, Greifswald: Schriftdeutung und Schriftumdeutung (3).
3. Pfarrer Dr. O. Kleinschmidt, Wittenberg: Das Lebenswerk von Professor Fairfield Osborn (1).

4. Professor D. Gustav Mie, Freiburg: Die Denkweise der Physik und ihr Einfluß auf die geistige Einstellung des heutigen Menschen (3).
5. Professor Dr. Herbert Schöffler, Köln: Reformation und Reformationsversuche (3).
6. Generalsuperintendent D. Schöttler, Buchschlag: Naturerlebnis und Gotteserlebnis in der Heiligen Schrift (1).
7. Generalsuperintendent D. W. Zöllner, Berlin: Die Kirche und das Amt.

Den Gottesdienst am Nachmittag des 6. Oktober wird Generalsuperintendent D. Blau, Posen, halten.

Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Luther-Akademie in Sondershausen.

Tab. VI. Nr. 2:95.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. September 1936.

(Nr. 165.) Familienforschung.

Gesucht werden folgende Urkunden:

- zu Altz. 42: 1. Geburts-, Taufurkunde des Johann Gottlieb Barthelt, * um 1813 (Eltern Karl Gottlieb Barthelt, Dorothea Luise Grimm). Gegend: Kreis Rugard, Gollnow, Greifenhagen.
2. Geburts-, Taufurkunde der Charlotte Sophie Wilhelmine Bütow, * um 1806 (Vater Christian Friedrich Bütow, Mutter wahrscheinlich eine geborene Buddendorf). Gegend: Kreis Rugard, Gollnow, Greifenhagen.
3. Traurkunde der Eltern zu 2.

Ich zahle für jede Urkunde eine Sondergebühr von RM 15,—.

4. Traurkunde des Friedrich Magnus Heinrich Becker, Friederike Karoline Christiane Gehrke (Gierke), verm. um 1848. Gegend: Rügen um Putbus.

Ich zahle für diese Urkunde eine Sondergebühr von RM 10,—. Eilmeldung über Auffindung erbeten an Ernst Bährecke, Potsdam, Waisenstraße 1.

Tab. K. Nr. 923.

Es wird um einen Geburts- und Taufschein für den späteren Eigentümer Johann Pelz in Zechlin, Kreis Stolp, gebeten. Nach dem Totenschein ist Pelz am 11. Februar 1872 im Alter von 77 Jahren in Rembinitz, Kreis Karthaus, gestorben und in Zechlin beerdigt. Johann Pelz müsse demnach im Jahre 1795 in einem der Kreise Stolp, Lauenburg oder Bütow geboren sein. Der Geburtschein ist zum Nachweis der arischen Abstammung für den Standartenführer Pelz erforderlich und an den Rechnungsrevisor i. R. Pelz, in Kolberg-Ostseebad, Friedrichstraße 4, zu senden.

Tab. K. Nr. 887.

Wo ist etwa 1697—1702 Friedrich Kühl geboren? Er heiratete im Kreise Uckermünde. Da er Forstbeamter war, kann er nach Anfall Vorpommerns an Preußen aus Hinterpommern eingewandert sein. Einen zweiten Vornamen hatte er nicht.

Belohnung 3 RM. Nachricht an Friedrich Kühl, Königsberg (Pr.) 9, Hindenburgstr. 22.

Tab. K. Nr. 883.

An alle Pfarrämter Pommerns!

Benötigt wird:

1. die Heiratsurkunde des Johann Friedrich Walther, Schneider, geb. 13. Juli 1771 in Witzmiz, und Dorothea Sophia Krause;
2. die Geburtsurkunde der Wilhelmine Carolina Christiana Voigt, geb. 4. Juli 1779, Tochter des Schneiders Friedrich Martin Voigt;

3. die Sterbeurkunde des Carl Friedrich Wilhelm Grade, Stellmacher, geb. 22. August 1806 in Regenwalde, gestorben vor 1874.

Eine Sonderzuwendung von je 5 RM für die beschaffte Urkunde wird zugesichert.

Alle Pfarrämter Pommerns werden gebeten, entsprechende Nachforschungen vorzunehmen und gegebenenfalls die entsprechenden Urkunden zu senden an E. Gilewiz, Hamburg, Isestraße 48.

Lgb. K. Nr. 911.

Für die Arienachweise mehrerer SA-Führer werden folgende Urkunden dringend gesucht:

- zu Aktz. SA 4: Geburts-, Taufschein Karoline Wilhelmine Juliane Grublich, * um 1812. Gegend: um Köslin.
- zu Aktz. SA 2: Trauurfunde Schuhmacher Michael Friedrich Just mit Johanne Luise Stoll, verm. um 1850. Gegend: um Blumberg, Pyritz.
- zu Aktz. SA 3: a) Trauurfunde des August Krampe, Arbeiter, mit Henriette Nippkow, verm. um 1850. Gegend: um Lauenburg.
b) Trauurfunde des Friedrich Wilhelm Kühle, Tagelöhner, mit Auguste Schäfer, verm. um 1860. Gegend: Kreis Greifenhagen.

Ich zahle für jede Urkunde eine Sondergebühr von 5 RM. Eilmeldung über Auffindung erbeten an Ernst Bährecke, Potsdam, Waisenstraße 1.

Lgb. K. Nr. 859.

Wer hilft? Zum Nachweis arischer Abstammung benötige ich dringend die nachstehend genannten Urkunden über einige Vorfahren. Ich bin bereit, für jede zutreffende Urkunde 5,— RM (einschließlich der gesetzlichen Suchgebühren) zu entrichten. Mir fehlen:

1. Geburtsurkunde eines Christlieb Priebe, geb. um 1838;
2. Geburtsurkunde einer Wilhelmine Gluth, geb. um 1836;
3. Geburtsurkunde eines Gottlieb Priebe, Vater zu 1;
4. Geburtsurkunde eines Georg Heinke;
zu 3 u. 4: geboren um 1790 bis 1810;
5. Geburtsurkunde einer Elisabeth Dittmann, geb. um 1797;
6. Heiratsurkunde Gottlieb Priebe mit Wilhelmine Schumark, etwa im Jahrzehnt vor 1838;
7. Heiratsurkunde Georg Heinke mit Elisabeth Dittmann, etwa im Jahrzehnt vor 1832;
8. Heiratsurkunde eines Schäfers Friedrich Michael Gluth mit seiner (noch unbekannten) Ehefrau;
9. Geburtsurkunde der zu 9 erwähnten Ehefrau, die aus dem Trauregister ermittelt werden könnte, zu 8 u. 9 sind die Eltern zu 2, letztere ist um 1836 als vierte Tochter geboren;
10. Heiratsurkunde eines David Lück mit Elisabeth Dittmann, etwa zwischen 1815 u. 1825. Priebe erscheint 1821, 1831, 1824 in Soltnitz, 1821, 1823 in Neustettin, weiterhin in Wulffslaske, Hütten und Eschenriege.

Gluth ist gemeldet 1820 in Madow, 1829 in Pr. Friedland, 1794, 1799, 1811 in Gr. Rübde, 1790 in Soltnitz, 1793 in Domschlaff, 1816 in Rasebuhr.

Heinke tritt 1816 in Madow auf.

Der zu 1 genannte Priebe war Schmiedemeister, sein Vater, lfd. Nr. 3, soll Lehrer im östlichen Pommern gewesen sein; die Mutter, Wilhelmine Schumark (veral. Nr. 6), ist 1808 in Rummelsburg geboren und 1885 in Falkenburg, Kreis Rummelsburg, gestorben.

Der zu 8 erwähnte Friedrich Michael Gluth ist der Sohn eines Schäfers Erdmann Gluth und 1793 in Prükenwalde geboren.

Nachricht erbittet W. Gattig, Berlin N 113, Wisbner Straße 73 II.

Lgb. K. Nr. 872.

Gesucht werden die Tauffcheine von:

Nahs, Johann Friedrich (Sohn), Tagelöhner in Voigtshagen i. Pom., geb. wahrscheinlich 1807, gest. 9. 10. 1867, Voigtshagen, 60 Jahre 7 Mon. 5 Tage alt, geb. 5. 4. 1838, evang., Kramonsdorf, damals 31 Jahre alt;

Werner, Charlotte Johanne Christine, geb. 12. 6. 1811, Eichenwalde, Kr. Naugard.
Nahs, Johann Friedrich (Vater), Einlieger in Voigtshagen, Kreis Naugard, geb. 1771, gest. 7. 12. 1834 in Voigtshagen, Ziegelei, 63 Jahre 1 Mon. 3 Wochen alt, aufgeboren in Falkenberg?

Neben den üblichen Gebühren wird eine Sondergebühr von 3 RM je Urkunde gezahlt. Nachricht erbittet Rudolf H. Kufese, Bergedorf, Rumpchauffee 18.

Egb. K. Nr. 873.

Bernhard Mathias Brasch, geb. 1741 oder 1742.

Für den Tauffchein werden 10,— RM vergütet. Zuschriften an Dr. Boelf, Schweidnitz i. Schles., Kaiser-Wilhelm-Straße 2.

Egb. K. Nr. 917.

Gesucht wird:

1. Geburtsurkunde des Unteroffiziers Christian Karl Breittkreuz. Dieser ist laut Sterbeurkunde des Evangelischen Pfarramtes in Naugard am 20. 2. 1850 in Naugard (Pom.) im Alter von 48 Jahren, 5 Monaten, 1 Tag, gestorben. Er war Unteroffizier in der Invalidengarnisonkompanie in Naugard. Dem Alter entsprechend dürfte er etwa in den Jahren 1818 bis 1840 Soldat gewesen sein.
2. Geburtsurkunde der Wilhelmine Friederike Breittkreuz, geb. Fätkenhauer, Tochter des Anliegers Christoph Fätkenhauer.

Die zu 1 und 2 Genannten sind am 1. 3. 1836 in Walsleben getraut worden. Für Auffindung der Urkunden wird eine Sondervergütung von 10 RM gezahlt. Nachricht erbittet Stabszahlmeister Albert Breittkreuz, Heeresverpflegungsamt Stettin.

Egb. K. Nr. 933.

Gesucht wird:

1. Geburtsurkunde des Hofmeisters Karl Witt. Er ist gestorben in Dobbertsch im Alter von 69 Jahren am 22. Januar 1869 und am 24. Januar 1869 laut Kirchenbuchregister 9/1869 in Goldbeck begraben worden.
2. Geburtsurkunde seiner Ehefrau Luise Witt, geb. Ziegen, die im Alter von 44 Jahren, 2 Monaten, 16 Tagen, am 29. August 1860 in Zunkerhof verstorben und am 2. September 1860 laut Kirchenbuchregister 19/1860 in Goldbeck begraben ist.

Für Auffindung der Urkunden wird eine Sondervergütung von 10,— RM gezahlt. Nachricht erbittet Bachmeister Priebe, Heeresverpflegungsamt Stettin.

Egb. K. Nr. 934.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor i. R. Johannes Hilmers in Stralsund, zuletzt Pfarrer in Pütte, Kirchenkreis Franzburg, am 30. August 1936, im Alter von 74 Jahren.

2. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Administrator Liese in Ramisow;

dem Revierförster Wenzel in Libnow, Kirchenkreis Wolgast, aus Anlaß des Ausscheidens aus ihren Kirchenältestenämtern, für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste.

3. Berufen:

Der Hilfsprediger **R u s c h** in Stettin, Kirchenkreis Stettin-Stadt, zum Pfarrer in Stettin, Lutherkirchengemeinde (neu errichtete Pfarrstelle), Kirchenkreis Stettin-Stadt, zum 1. 10. 1936.

Der Pfarrer **N e b e** aus Recklinghausen in Westf. zum Pfarrer in Gr. Bisdorf, Kirchenkreis Loik, zum 1. 10. 1936.

4. Erledigte Pfarrstellen:

Die Pfarrstelle in **E u r o w**, Kirchenkreis Publitz, fiskalischen Patronats, ist durch Ver-
setzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu be-
setzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Der neue Stelleninhaber darf höchstens 10 Besoldungs-
dienstjahre haben. Bewerbungen sind an das Ev. Konsistorium zu richten.

5. Freie Kirchenmusikerstellen:

Die mit der Rendantur verbundene Organistenstelle in **R ü g e n w a l d e** ist neu zu besetzen.
Das Gehalt beträgt etwa 190 RM monatlich, wovon die gesetzlichen Kürzungen abgehen.
Bewerbungen sind an den Gemeindefkirchenrat zu richten.

Die Stelle eines Organisten und Kirchenchorleiters an der Heilgeistkirche in **Stral-
s u n d** wird zum 1. Oktober 1936 frei und ist wieder zu besetzen. Das Gehalt beträgt 90 RM
monatlich. Der Stellenbewerber muß mindestens das „mittlere“ Zeugnis besitzen (vgl. RMBl.
1935, Nr. 14, S. 139 ff.). Bewerbungen sind an den Gemeindefkirchenrat St. Jakob-Heilgeist
in Stralsund zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

Bildblattfolge der Deutschen Evangelischen Kirche „Unser täglich Brot“. Bildblatt 16 Seiten,
geeignet zum Verteilen am Erntedankfest. Preis bis zu 300 Stück je 5,5 Pfennig, ab 300 Stück je
5 Pfennig, ab 500 Stück je 4,8 Pfennig, ab 1000 Stück je 4,7 Pfennig, ab 3000 Stück je 4,5 Pfennig,
ab 5000 Stück je 4,2 Pfennig. Größere Mengen nach Vereinbarung. „Wichern-Verlag“, Berlin-
Spandau, Evangelisches Johannesstift.

Notiz.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt des Komitees für Deutsche
Evangelische Seemannsmission e. V. zur Empfehlung der auf den 19. Sonntag nach Trinitatis
(18. 10. 1936) ausgeschriebenen Kirchensammlung für die Seemannsmission bei, auf das wir empfeh-
lend hinweisen.

1 Beilage

Nichtamtlicher Teil.

Sind unsere kirchlichen Gebäude und ihr Inhalt zweckmäßig versichert?

Unter vorstehender Überschrift sandte die Pommer'sche Feuer-Sozietät dem Konsistorium nachstehenden Aufsatz:

Diese Frage wird sich der Gemeindefkirchenrat wiederholt vorlegen. Er wird sich dabei daran erinnern, daß das Konsistorium mit der Pommer'schen Feuer-Sozietät am 1./18. Dezember 1931 einen Empfehlungsvertrag geschlossen hat, der im Kirchlichen Amtsblatt vom 23. Dezember 1931, Seite 212 ff., veröffentlicht ist. Es wird dann die weitere Frage auftauchen, warum denn überhaupt dieser Empfehlungsvertrag geschlossen ist und welche Vorteile gerade die einzelnen Kirchengemeinden aus diesem Vertrage haben.

Jeder Abschluß eines Versicherungsvertrages ist eine Frage des Vertrauens, des Vertrauens in den inneren Aufbau, in die äußeren Einrichtungen und vor allem in den Geist des Versicherungsunternehmens, der — wie überall — die Dinge erst zum Leben erweckt. Diesem Vertrauen hat das Konsistorium durch den Abschluß des Empfehlungsvertrages Ausdruck gegeben. Es ist damit einer Entwicklung gefolgt, die dadurch gekennzeichnet ist, daß die Mehrzahl aller kirchlichen Gebäude schon seit Jahrhunderten bei der heimischen Versicherungsanstalt versichert sind.

Die im Jahre 1719 entstandene Pommer'sche Feuer-Sozietät ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie unterliegt der unmittelbaren Staatsaufsicht. Ihre Versicherungsnehmer sind an ihrer Leitung maßgeblich durch Vertreter beteiligt.

Die Aufgabe der Pommer'schen Feuer-Sozietät ist, Versicherungsschutz auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit unter Ausschluß jedes Erwerbszweckes zu gewähren. Sie darf auch nicht als Einnahmequelle für den Staat oder die Provinz dienen. Alle ihre Einnahmen sollen vielmehr restlos ihren Versicherungsnehmern wieder zufließen.

Die Sozietät gewährt den Versicherungsschutz zum Selbstkostenpreis. Ihre Beiträge sind so bemessen, daß sie zur Deckung der Brandschäden, der im Vergleich zu anderen Versicherungsunternehmungen sehr gering gehaltenen Verwaltungskosten und der ihr durch Gesetz auferlegten Ausgaben zur Erhöhung der Feuer-sicherheit ausreichen und die Bildung der ebenfalls gesetzlich vorgeschriebenen Reserven ermöglichen. Die Beiträge sollen also keinen Überschuß abwerfen.

Die Pommer'sche Feuer-Sozietät ist auf Grund ihrer Satzung verpflichtet, Einrichtungen und Maßnahmen zu fördern, die der Vervollkommenung des Feuerlöschwesens und der Erhöhung der Feuer-sicherheit dienen. Man kann mit Fug und Recht behaupten, daß es ohne die erheblichen Beihilfen der Sozietät um das Feuerlöschwesen und die Feuer-sicherheit in unserer Heimatprovinz nur schlecht bestellt wäre. Es wird nur wenige Gemeinden in Pommern geben, die nicht bereits einen Zuschuß zur Anschaffung von Feuerlöschgeräten erhalten haben. Seit Jahren arbeitet die Sozietät daran, die Bevölkerung durch Vorträge, durch Beratung und intensive Propaganda auf den Gedanken der Schadenverhütung hinzuweisen. Darüber hinaus hat die Pommer'sche Feuer-Sozietät die sich durch die Abnahme der Brandschäden in den letzten Jahren ergebenden Überschüsse ihren Versicherungsnehmern wieder zuführen können, indem sie allgemein eine Beitragsermäßigung eintreten ließ.

Die Sozietät ist durch Gesetz verpflichtet, jedes Gebäude, das ihr angetragen wird und das nicht einer ganz außergewöhnlichen Feuersgefahr ausgesetzt ist, in Versicherung zu nehmen.

Dieser Annahmezweig bringt einen weiteren Vorteil für die Versicherungsnehmer der Sozietät mit. Während bei einer Privatgesellschaft der Versicherungsschutz erst beginnt, nachdem der erste Beitrag gezahlt ist (man bezeichnet dies mit der Einslösung des Versicherungsscheines), beginnt die Haftung der Sozietät aus einer Gebäudeversicherung schon mit dem Augenblick, in dem der Antrag unterschrieben bei dem Sozietätsorgan eingegangen ist. Die Versicherung von beweglichen Sachen beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Sozietät dem Antragsteller ihre Annahmeerklärung zugesandt hat. Die Vertragsverpflichtung der Sozietät beginnt also unabhängig davon, ob der Beitrag schon bezahlt werden konnte. Die Vertragsverpflichtung beginnt aber nicht früher, sondern dauert auch länger als bei den Privatversicherungsgesellschaften; denn die Haftung hört bei der Gebäudeversicherung erst auf, wenn der Versicherungsnehmer trotz mehrfacher Mahnungen mit den Beiträgen im Verzuge geblieben ist und wenn eine Zwangsvollstreckung in sein bewegliches Vermögen nicht zur Befriedigung der Sozietät geführt hat.

Die Sozietät versichert ein Gebäude grundsätzlich nur auf Grund einer Abschätzung durch einen Bau-sachverständigen, der sogenannten Taxe. Diese Taxauna-hme ist — sie geschieht auf Kosten der Sozietät — keine Belastung des Versicherungsnehmers, sondern eine Wohltat für ihn. Denn sie hat den Zweck, den Versicherungsnehmer sowohl vor der Über- wie vor der Unter-versicherung zu schützen.

Nach den im Gesetz festgelegten Grund-sätzen, die ausnahmslos für alle Feuerversicherer gelten, wird eine Über-versicherung im Schadensfalle überhaupt nicht berücksichtigt. Es wird immer nur der tatsächliche Wert der vernichteten oder beschädigten Sache vergütet, gleichgültig, ob etwa die Versicherungssumme diesen Wert um ein Vielfaches überstieg. Für diesen, den tatsächlichen Wert übersteigenden Betrag der Versicherungssumme hat also

der Versicherungsnehmer den Beitrag völlig umsonst gezahlt. Die Gefahr einer solchen bei einer Überversicherung notwendigerweise eintretenden Schädigung liegt aber sehr nahe; denn erfahrungsgemäß neigen manche Eigentümer dazu, den tatsächlichen Wert ihrer Gebäude zu überschätzen. Durch die Taxe wird erreicht, daß nur die richtigen Werte versichert werden und der Versicherungsnehmer an Beitrag nur das zu zahlen braucht, was für einen ausreichenden Versicherungsschutz erforderlich ist. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Versicherung des Mobiliars und Inventars; auch hier legt die Sozietät der Festsetzung der Versicherungssummen genaue Feststellungen der tatsächlichen Werte zugrunde.

Auf diese Weise werden auch Unterversicherungen vermieden. Sie sind für den Versicherungsnehmer so sehr gefährlich, weil nach der gesetzlichen Regelung die Entschädigung nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum wahren Werte bemessen werden kann (z. B. Wert eines Hauses = 10 000 RM, Versicherungssumme = 8000 RM). Das Haus brennt zu 50 Prozent ab, die Entschädigung beträgt nur 4000 RM. Durch die Taxe wird der Versicherungsnehmer aber darauf hingewiesen, daß eine höhere als die von ihm gewünschte Versicherungssumme erforderlich ist.

Genau so, wie der Versicherungsnehmer für die Versicherung die richtigen Werte nehmen soll, so darf die Sozietät auch nur den gerechten Beitrag erheben. Sie läßt sich also bei Bemessung der einzelnen Beiträge nur von der wirklichen Gefahr (Bauart, Nachbarschaft, Löscheinrichtungen und dergl.) bestimmen. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhange auch auf den gerade für Kirchen sehr wichtigen Umstand, daß erhebliche Beitragsnachlässe eintreten, wenn besondere Vorkehrungen, insbesondere die bei Kirchen geradezu unentbehrlichen Blitzableiter*), die Gefahr vermindern. Von Bedeutung ist ferner, daß neben dem Beitrage keine Nebenkosten erhoben werden, wie sie sonst vielfach in der Form von Schreibgebühr für den Versicherungsschein, Porto, Kosten, Hebegebühren und dergleichen üblich sind.

Eine der gegenwärtigsten Einrichtungen ist die Bestimmung, daß jede Brandentschädigung grundsätzlich dazu dienen soll, am gleichen Orte ein gleichwertiges Gebäude neu zu errichten. Gerade in unserer leider verhältnismäßig brandreichen Heimatprovinz hat sich dies am besten gezeigt. Denn einmal werden dadurch die sogenannten Spekulationsbrände, die nur erfolgen, um ein Gebäude in günstiger Art und Weise „warm zu verkaufen“, verhindert. Der Versicherungsschutz kann dadurch also billiger sein. Dann aber wird dadurch die Steuerkraft gerade der bodenständigen Bevölkerung erhalten. Man denke daran, was es bedeuten würde, wenn die Bewohner eines ganzen durch eine Brandkatastrophe vernichteten Dorfes daran gingen, ihre Ländereien zu verkaufen oder zu verpachten und mit den Entschädigungssummen in die Großstadt oder in andere Gegenden zu ziehen. Die Wiederaufbauverpflichtung dient ferner dazu, den Hypothekengläubiger zu schützen; sie fördert damit also den so unendlich wichtigen Bodenkredit. Der Wiederaufbau wird auch an anderer Stelle gestattet, wenn er am alten Platze nicht möglich oder zweckmäßig ist. Ferner kann die Brandentschädigung unter Umständen zum Ausbau oder zur Ausbesserung der stehengebliebenen Gebäude verwendet werden. Wenn die etwaigen Hypothekengläubiger ihre Zustimmung geben, so bestehen auch in besonderen Fällen keine Bedenken dagegen, daß die Entschädigung ohne Verwendung für Bauzwecke gezahlt wird. Sie wird dann allerdings, um eine Bereicherung infolge des Brandes zu verhindern, nicht in Höhe des versicherten Bauwertes, sondern nur in Höhe des Verkaufswertes des abgebrannten Hauses gewährt.

Die Brandentschädigung bemißt sich nach dem tatsächlichen Wert der vernichteten Sache zur Zeit des Brandes. Eine Abnutzung (Wertverminderung durch Alter, Witterungseinflüsse usw.) muß also berücksichtigt werden. Der Versicherungsnehmer ist dann mitunter, besonders wenn das Gebäude alt war, in der mißlichen Lage, daß er mit der Brandentschädigung nur ein kleineres Gebäude, als er hatte und auch braucht, wiederherstellen kann. Um dem abzuhelpen, hat die Sozietät schon vor Jahren die sogenannte Neuwertversicherung eingeführt. Der Versicherungsnehmer erhält dann, vorausgesetzt, daß die Abnutzung des Gebäudes nicht allzu groß war, den Betrag ausgezahlt, den er benötigt, um ein neues, dem alten Gebäude in Größe, Bauart und Benutzung gleichwertiges Gebäude zu errichten. Gerade für Kirchengemeinden ist diese Versicherungsart sehr zu empfehlen, weil sie verhütet, daß die Gemeinden im Brandfalle vor eine finanzielle Mehrbelastung gestellt werden, der sie nicht gewachsen sind.

Diese Gründe waren es hauptsächlich, die das Konsistorium veranlaßt haben, den Gemeinden und den kirchlichen Anstalten eine Versicherungsnahme bei der Pommerischen Feuersozietät zu empfehlen. Der Abschluß des Empfehlungsvertrages bringt aber noch weitere Vorteile mit sich:

Für jede Versicherung, die von einer Kirchengemeinde, einer kirchlichen Anstalt, einem geistlichen und einem kirchlichen Beamten neu bei der Sozietät genommen wird, erhält das Konsistorium eine Erwerbsgebühr. Das Konsistorium erhält ferner auf alle derartigen, auch schon von früher her bei der Sozietät bestehenden Versicherungen eine Rückvergütung, deren Höhe sich nach den Brandschäden eines jeden Jahres bemißt.

Diese aus dem Vertrage dem Konsistorium zufließenden Beträge werden einem Baufonds zugeführt, aus dem diejenigen Gemeinden und kirchlichen Anstalten, die bei der Sozietät Versicherungen abgeschlossen haben, Beihilfen und Darlehen zu billigen Zinssätzen für Hausausbauten, Instandsetzungen und ähnliche Zwecke erhalten. Jede Gemeinde und jede kirchliche Anstalt fördert also nicht nur die Allgemeinheit, sondern hilft auch sich selbst, wenn sie durch eine Versicherungsnahme bei der gemeinnützigen heimischen Versicherungsanstalt dazu beiträgt, daß dieser Baufonds zu einer namhaften Summe anwächst.

*) Auf Grund des Empfehlungsvertrages gewährt die Sozietät den Kirchengemeinden und kirchlichen Anstalten Beihilfen und billige Kredite zur Anlegung von Blitzableitern!

